44-myr 6421-001-2020/001625

**Wasserrecht;**

**Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Errichtung einer Aufschlussbohrung und Ausbau zu einer Grundwassermessstelle „P3“ mit Pumpversuchen und Ableitung mittels Versickerung zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung;**

**Antragsteller: Stadtwerke Roth, Sandgasse 23, 91154 Roth**

Die Stadtwerke Roth, Sandgasse 23, 91154 Roth, beantragen als Wasserversorger beim Landratsamt Roth die beschränkte Erlaubnis zur Durchführung einer Aufschlussbohrung und Ausbau zu einer Grundwassermessstelle „P3“ im Trinkwasserschutzgebiet mit Pumpversuchen und Ableitung mittels Versickerung zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Die beabsichtigte Bohrung fällt unter Nr. 13.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahme dient der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Stadtwerke Roth und findet insbesondere in einem hierfür bereits ausgewiesenen Schutzgebiet statt.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth

Roth, 13.08.2020

Fränkel

Regierungsrätin